

(Berichterstatter Abg. Posern.)

(A) Genehmigung soll jedoch nicht nur nach dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit zu erteilen sein, sondern es soll vom Nachsuchenden ein behördlich ausgestelltes Zeugnis über eine erfolgreich bestandene Giftprüfung gefordert werden, wie dies bereits in neun deutschen Bundesstaaten geschieht. Aber auch für die Verkäufer einer Gifthatlung, die als Stellvertreter des Konzessionärs in Betracht kämen, sei ein solches Zeugnis zu verlangen.

Der petierende Drogistenverband meint, wenn auch gleichlautende Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften in allen Bundesstaaten erlassen worden seien in Ausführung eines Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1894, so seien doch die Bestimmungen über die Genehmigung zum Handel mit Giften und die Zulassung von geprüften, amtlich angemeldeten Stellvertretern im Gifthatel in den einzelnen Bundesstaaten noch sehr verschieden. Hierunter hätten nun besonders die Drogistengehilfen zu leiden, die durch Stellenwechsel von einem Bundesstaate zum anderen gelangten. Abgesehen davon, daß ihnen in manchen Bundesstaaten die Möglichkeit nicht gegeben sei, überhaupt eine Giftprüfung abzulegen, werde auch die bereits in einem Bundesstaate bestandene Giftprüfung bei einem solchen

(B) Stellenwechsel bez. einem Wohnungswechsel jedesmal hinfällig.

Die Drogistengehilfen glauben nun Anspruch darauf machen zu dürfen, daß ihnen in allen Bundesstaaten Gelegenheit geboten werde, die Giftprüfung abzulegen, um so mehr, als von juristischer Seite dieser Prüfung ein nicht unbedeutender Wert beigemessen werde. Dies beweise der jüngste Giftmordprozeß der Witwe Voigt in Chemnitz. In diesem Prozeß sei wiederholt vom Verteidiger der Angeklagten darauf hingewiesen worden, daß der Drogistengehilfe einer Drogenhandlung anstatt Natron giftiges Nleesalz an die Angeklagte abgegeben haben könne. Nach Ansicht der Verteidigung in diesem Prozeß habe die Möglichkeit einer solchen Verwechslung um so mehr bestanden, als der betreffende Gehilfe nicht einmal die Giftprüfung abgelegt habe. Der Drogistenverband ersucht aus diesen Gründen um den recht baldigen Erlaß von Bestimmungen für Ablegung von Giftprüfungen.

Meine Herren! In der Verordnung vom 6. Februar 1896, den Handel mit Giften betreffend, werden die Gifte in drei Abteilungen gesondert. Abteilung I enthält die gefährlichsten, Abteilung II die mindergefährlichen und Abteilung III die am

wenigsten schädlichen Gifte. Wer nun den Handel mit Giften der Abteilung III betreiben will, hat dies bei uns in Sachsen der Polizeibehörde einfach anzuzeigen. Über die erfolgte Anzeige ist von der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Wer dagegen Handel mit Giften der Abteilungen I und II, also solchen der gefährlicheren Natur, betreiben will, bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde. Vor der Erteilung dieser Genehmigung sind der Bezirksarzt und der Apothekenrevisor gutachtlich zu hören, und bei Erteilung der Genehmigung ist genaue Einhaltung der Vorschriften über den Handel mit Giften ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Diese Vorschriften enthalten weiter auch genaue Anweisungen über die Aufbewahrung und über die Abgabe von Giften. Ich hebe da ganz besonders hervor, daß Gift nur an solche Personen abgegeben werden darf, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzung sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnischein verabsolgen. Die in den Abteilungen I und II verzeichneten gefährlichen Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbcheinigung des Erwerbers abgegeben werden. Zur Sicherung des Vollzuges der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Bezirksärzten und nach Befinden unter Zuziehung der Apothekenrevisoren von Zeit zu Zeit unvermutete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vorzunehmen.

Meine Herren! Die Petition ist bereits in der hohen Ersten Kammer behandelt worden. Die Königl. Staatsregierung hat dort zum Teil schriftlich, zum Teil durch ihre Kommissare auch mündlich erklären lassen, daß bis jetzt Nachteile durch Verwechslung von Giften und Medikamenten nicht vorgekommen seien. Obwohl sie die Einführung eines Befähigungsnachweises, wenigstens für diejenigen, welche mit Giften der Abteilungen I und II handeln wollen, im öffentlichen Interesse nicht für unzweckmäßig hält, verneint sie doch die zwingende Notwendigkeit dazu. Würde in Sachsen der Petition entsprochen, so wären doch unsere Bestimmungen nicht gültig für andere Bundesstaaten. Den Drogistengehilfen sei also nicht geholfen. Eine solche Prüfung sei zweckmäßig nur von der Reichsregierung einzuführen und zu regeln, und den Gesuchstellern